



# Lichtenstein-Gohlberger Tageblatt

## Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Gohlis, Südlit., Hohndorf, Niederdorf, St. Erdien, Heinrichsdorf, Marien, Raudorf, Ortmannsdorf, Willen St. Nicolaus, St. Jacob, St. Michael, St. Margareta, Ihna, Niedermühle, Schmölln und Witzheim

## Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Alteste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

Nr. 159.

Corporationen  
im Amtsgerichtsbezirk.

Sonntag, den 13. Juli

69. Jahrgang

Berbeitszeitung  
im Amtsgerichtsbezirk.

1919.

Stadt Blatt erscheint täglich, außer Samm. am Samstag, aufzulegen für den folgenden Tag. — Wochentägliches Bezugsschein 3 Mk., nach der Post bezogen 3 Mk. 42 Pf. — Einzelne Nummern 10 Pf. — Verkäufe nehmen unter der 1. Reichssteuer, Südlit. Ober-Gerichts-Abt. alle Postämter, Postkassen, sowie die Postagenten entgegen. — Zulassung werden die Selbstversorger mit 10 Pf. für ordentliche Arbeitnehmer mit 10 Pf. berechnet. — Postanzeige 10 Pf. — Zeitungsanzeige 10 Pf. — Zeitungsanzeige 10 Pf.

**Berkausstelle Bürgerschule**, Montag nachm. von 3—5 Uhr Kaffee-Etag, in Päckchen 1,15 Mark, Etablletten, Stärke-Etag, Senf in Gläsern, Waschpulver 1 Paket 60 Pf., Ortebenbrotaufstrich 2 Vib. 0,525 Mk., Gemüsekonserven: Kohlrabi in Scheiben, Dose 1,60 Mk., Spinat, Dose 0,85 Mk., junge kleine Karotten, Dose 2,20 Mk., geschnittene Karotten, Dose 1,60 Mk., Klipperedheringe, Dose 1,40 Mk., Frisch-Heringe, Dose 3,60 Mk., Zitronen, Stück 35 bis 50 Pf., Eier auf Eierkarte, Abschn. 1, Nr. 1741—1775, Stück 70 Pf.  
Wir machen die Bevölkerung darauf aufmerksam, daß zuweilen infolge Dringlichkeit Lebensmittelverkäufe nicht in der Zeitung, sondern an den Plakattafeln bekannt gemacht werden. Man wolle daher sorgfältig auf die Plakattafeln achten.

ordnung für die Ernte 1919 — Reichsgesetzblatt Seite 533 — keinen Gebrauch wieder machen wollen, haben dies bis spätestens zum 18. Juli 1919

bei der Wohnortbehörde zu melden.

Landwirte, die erstmals von der Selbstversorgung Gebrauch machen wollen, haben dies ebenfalls bis zu dem oben festgelegten Termin der Wohnortbehörde zu melden. Sie müssen jedoch bei der Anmeldung den Nachweis erbringen, daß sie mit dem angebauten Brotgetreide voraussichtlich bis zum 15. August 1920 ausreichen. Andernfalls sind die Anträge zurückzuweisen. Verspätet gestellte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Veränderungen der Personenzahl im Haushalt (Geburt, Tod, Geburts-, Geständewechsel) sind jederzeit binnen 3 Tagen unaufgefordert der Ortsbehörde zu melden.

Wird bei einer Revision festgestellt, daß die vorgelegte Zahl der Selbstversorger geringer ist, als angegeben, so erfolgt Bestrafung nach § 80 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung und überdies Erhebung einer Revisionsgebühr gemäß Bez.-Geb.-Verz. vom 29. Juni 1918.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die neuen Selbstversorgerlisten für das Wirtschaftsjahr 1919/20 an der Hand der jetzigen Listen aufzustellen, sowie etwaige Neuankündigungen in die Listen mit aufzunehmen und die abgeschlossenen Listen spätestens bis zum 19. Juli 1919 an den Bezirksverband einzureichen. Vorbrücke zu den Listen gehen den Ortsbehörden von hier aus zu.

Der Bezirksverband behält sich vor, einzelne Selbstversorger, die im letzten Jahre den Vorschriften vorsätzlich zuwiddergehandelt haben, nicht wieder als Selbstversorger anzuerkennen.

Nr. 965 M.

### Amerikanisches Weizenmehl.

Es kann ein siebentes und achtes halbes Pfund amerikanisches Weizenmehl auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung abgegeben werden. Preise für 1/2 Pfund 42<sup>1/2</sup> Pf.

Als Ausweis dienen zwecks Kontrolle neue Mehlmärkte ("Ausländisches Mehl") Nr. 7 und 8, wie sie gleichzeitig den Ortsbehörden zugehen. Die Märkte sind bei der Abrechnung einzureichen.

III.

Nr. 447 a/Fe.

### 4. und 5. Zusatzverteilung von Auslandsfett.

1) Die nächste Verteilung erfolgt mit je 100 gr. in Kunstmehlfett auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung. Fettselfversorger sind wiederum von der Zusatzverteilung ausgeschlossen.

2) Die Abgabe erfolgt Ende der Woche vom 13. bis 19. Juli 1919 auf eine noch nicht beliefernde Delmarke der Landesfettkarte und zwar neben der üblichen Wochenkopffration an 50 gr. Butter oder Margarine.

3) Der Kleinoberkaufspreis beträgt 5 Mk. 20 Pf. für 1 Pfund;

Glauchau, am 10. Juli 1919.

Freiherr v. Welz, Amtshauptmann.

### Richtpreise für Bienenhonig.

Nachdem zufolge Verordnung des Reichsnährungsministeriums vom 8. Mai 1919 (R. G. Bl. S. 445) die mit Verordnung vom 26. Juni 1917 (R. G. Bl. S. 559) festgelegten Höchstpreise für Honig außer Kraft getreten sind, werden für Bienenhonig auf Grund §§ 12, 15 der Reichsverordnung vom 25. September/4. November 1915 (R. G. Bl. S. 611, 728) folgende

Richtpreise

festgelegt:  
Bei Abgabe vom Erzeuger an den Händler Mk. 4,00 das Pfund,

Bei Abgabe vom Erzeuger an den Verbraucher Mk. 4,25 das Pfund,

Bei Abgabe vom Händler an den Verbraucher Mk. 5,00 das Pfund.

Die Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung.  
Dresden, den 8. Juli 1919.

Wirtschaftsministerium,

Landeslebensmittelamt.

### Selbstversorger der Ernte 1919.

Diejenigen Selbstversorger, die im neuen Wirtschaftsjahr von dem Rechte der Selbstversorgung mit Brotgetreide und Getreide (§ 8 der Reichsgetreide-

Bezirksverband  
R. L. Nr. 202 Gebr. b.

1. Mittellungen.

2. Vorschlag des Wasserleitungsausschusses, Erhöhung des Wasserrabtes bet.

3. Beschlusssitzung wegen Deckung eines Teiles des Fehlbeitrages der Allgem. Ortskrankenfasse Hohndorf und Umgegend aus Gemeindemitteln.

4. Genehmigungerteilung zu einer beantragten Grundstücksabtrennung.

5. Das Gesetz über die Wahlen zur Gemeindeverwaltung vom 17. Juni 1919 betreffend.

6. Die ev. Pfarrei der 3. Hebamme Stelle bet.

7. Die ev. Güterlade Stelle in Röditz bet.

Hierauf nichtöffentliche Sitzung.

Hohndorf (Bez. Chemnitz), den 11. Juli 1919.

Der Vorstand.

Schuster, Gemeinde-Vorstand.